

**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Postfach  
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5577

**Siegen, den 16.05.2022**

Flurbereinigungsverfahren Oberelspe  
Az.: 33.03.13.03 / 27 85 1

### **Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Oberelspe wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1-13 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Flurstücke auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Unterhaltung der der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen obliegt:

<b>Gemarkung Hennen</b>	
Flur	Flurstück/e
39	61, 69, 70, 113, 162, 182, 183

<b>Gemarkung Oestrich</b>	
Flur	Flurstück/e
19	466, 592-595

<b>Gemarkung Altenhundem</b>	
Flur	Flurstück/e
5	44, 89, 103, 118, 143, 144, 146, 147, 151, 487
6	16

<b>Gemarkung Elspe</b>	
Flur	Flurstück/e
48	4, 5, 6, 24-26, 37, 38, 58, 59, 60
49	1, 2, 43
50	2, 5, 7, 30, 31, 36, 43
51	komplett <u>ohne</u> Flurstücke 1, 2, 11, 12
52	4-6, 35-39, 41, 42, 51, 52
53	komplett <u>ohne</u> Flurstücke 12, 13, 15-18, 64, 66, 110, 118, 120, 158, 162
54	komplett <u>ohne</u> Flurstücke 2, 5, 37-41, 106, 107, 108, 149, 150, 154, 158, 163, 178, 180, 188, 189, 192, 199
55	1, 2, 6, 49, 51-61
56	10-14, 16-28, 30, 32-36, 59-61, 63, 65, 70-73, 102, 108, 109, 111-114
57	35-38, 41
58	14, 29, 61-66, 69
60	komplett <u>ohne</u> 2, 12, 22, 39, 40, 48, 58, 61, 63, 64, 70, 72, 87, 88, 90, 93, 95
63	1, 2, 4, 5, 36-55, 57, 62

Die Teilnehmergeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Oberelspe“.

Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

Gemäß § 151 S. 2 FlurbG werden die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung auf die Stadt Lennestadt übertragen. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen insofern auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

## Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1-13 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus o. g. Gründen bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten konnte auf die Gemeindebehörde übertragen werden, weil die Übertragung den Interessen der Teilnehmergeinschaft nicht zuwiderläuft. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Übertragung zugestimmt.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2272>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(LS)       gez. Peter  
              RVD